

113. Begrenzung der Pflicht des Gerichtes, von dem Fragerechte nach §. 130 C.F.D. Gebrauch zu machen und den streitigen Betrag eines Schadens nach §. 260 C.F.D. zu arbitrieren?

I. Civilsenat. Urf. v. 1. Juli 1882 i. S. Handelsgesellschaft in Liquid. L. (Wekl.). w. L. (Kl.) Rep. I. 295/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger hat den Kaufleuten A. und M. sein Handelsgeschäft verkauft. Die Käufer haben das Geschäft in offener Handelsgesellschaft kurze Zeit betrieben. Wegen Uneinigkeit der beiden Teilhaber trat aber die Gesellschaft nach kurzer Dauer in Liquidation. Kläger hat im vorliegenden Prozesse gegen die durch den Liquidator vertretene Handelsgesellschaft in Liquidation den Restkaufpreis eingeklagt. Das Berufungsurteil verurteilte die Beklagten unter Verwerfung der erhobenen Einreden klaggemäÙ; das Reichsgericht wies die von den Beklagten eingelegte Revision zurück.

Aus den Gründen:

...„Der Beklagte hat eingewendet, daß Kläger seiner Vertragspflicht, gemäß §. 5 des Vertrages das verkaufte Geschäft zu befördern und Konkurrenz abzuwehren, dadurch zuwidergehandelt habe, daß er den Teilhaber M. zum Nachtheile der Handelsgesellschaft in näher angegebener Weise begünstigt habe, daß deshalb die Gesellschaft sich nicht halten können und sich mit einem Verluste von 18 000 M., welchen Kläger ersetzen müsse, habe auflösen müssen. Der Berufungsrichter sieht nun von einer Prüfung der Frage, ob der Kläger sich die gerügten Vertragswidrigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, ab und verwirft die Einrede lediglich deshalb, weil, wenn auch die behaupteten Vertragswidrigkeiten erwiesen würden,

es doch an jedem Anhalt für die Höhe des der Beklagten dadurch erwachsenen Schadens gebräche, und namentlich thatsächlich in keiner Weise substantiiert sei, daß der sich angeblich aus den Büchern ergebende Verlust der beklagten Gesellschaft von mehr als 18 000 *M* eine Folge des kontraktwidrigen Verhaltens des Klägers sei.

Dagegen ist seitens der Beklagten der Angriff erhoben, daß der Berufsrichter die Vorschriften in §§. 130. 260 C.P.D. nicht genügend beachtet habe, indem es ihm obgelegen habe, nach §. 130 durch Ausübung des ihm zustehenden Fragerechtes die Lücken der Substantiierung der Einrede auszufüllen und nach §. 260 trotz der Mängel der Substantiierung nach seiner Überzeugung über den bestrittenen Kausalnexuz zu entscheiden und unter Würdigung aller Umstände ein entsprechendes Schadensquantum zu arbitrieren. Es ist nicht zu leugnen, daß bei diesem Punkte eine eingehendere Begründung seitens des Berufungsgerichtes angezeigt gewesen wäre, damit zu erkennen wäre, daß er sich der ihm nach §§. 130 und 260 obliegenden Pflichten vollständig bewußt geworden, und daß und warum er durch Beachtung jener gesetzlichen Vorschriften nicht zu einem anderen Ergebnisse habe gelangen können. Allein die Gründe sind doch für ausreichend erachtet worden, um zu erkennen, daß das Berufungsgericht sich mit jenen Bestimmungen nicht in Widerspruch gesetzt hat. Der §. 130 enthebt nicht die Partei der Pflicht der Aufstellung substantiierter Behauptungen; erbürdet nicht diese Pflicht der Partei dem Richter auf, welcher nur dahin wirken soll, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende thatsächliche Angaben ergänzt und unter Beweis gestellt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben und daß Bedenken der bezüglich von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte gehoben werden. Die Fragepflicht tritt also dann nicht ein, wenn das Vorbringen derartig mangelhaft ist, daß der Richter gar keinen Anhaltspunkt zu einer Erfolg versprechenden Ausübung des Fragerechtes findet. Solcher Art ist aber nach der Annahme des Berufungsrichters das Vorbringen der Beklagten im vorliegenden Falle gewesen. Er hat auch gar keinen Anhaltspunkt für die Prüfung eines Kausalnexuz zwischen dem dem Kläger vorgeworfenen vertragswidrigen Verhalten und dem angeblich der Beklagten erwachsenen Schaden, namentlich dem angegebenen Schadensbetrage gefunden; er hat also nicht die Überzeugung gewinnen

können, daß jener Kausalnexuz bestehe und daß durch das angebliche Verhalten des Klägers irgend welcher Schade der Beklagten erwachsen sei. Er hat sich daher auch zu einer Schadensarbitrierung gemäß §. 260 außer stande gesehen, welche in Ermangelung aller Anhaltspunkte nicht thunlich ist. Hiernach steht die Entscheidung des Berufungsgerichtes auch nicht mit der in Bezug genommenen Entscheidung des zweiten Civilsenates des Reichsgerichtes¹, welcher ein anderes Sachverhältnis zum Grunde lag, in Widerspruch, und es liegt auch keine Veranlassung zur Verweisung der vorliegenden Sache an die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vor.“